



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 20.04.2026, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Duisburg, Blatt 26354,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Duisburg, Flur 310, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Hochfeldstr. 6, 6a, Größe: 409 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1912 in 47053 Duisburg-Hochfeld errichtetes, überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Wohn- und Geschäftshaus mit Teilunterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Grundstücksgröße beträgt 409 qm. Das Gebäude umfasst acht Einheiten. Die Besichtigungsmöglichkeiten waren stark eingeschränkt. Die Einheit im Erdgeschoss links mit Teilflächen im Keller ist gemäß der digitalen Bauakten der Stadt Duisburg zuletzt als gastronomische Fläche genehmigt. Zum Stichtag wurde die Fläche augenscheinlich zu Wohnzwecken genutzt. Das Gebäude erschien nur in Teilen bewohnt. Die Gesamtwohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 254 qm und die gewerbliche Nutzfläche ohne Kellerräume auf ca. 70 qm. Das Gebäude vermittelte bereits im Rahmen der eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten einen stark vernachlässigten Gesamteindruck. Der bauliche Allgemeinzustand ist mangelhaft bis desolat. Es besteht ein erheblicher Instandhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

130.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.